

Tagesordnung

Ordentliche Hauptversammlung der
Deutsche Börse AG am 14. Mai 2003
Frankfurt am Main

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden unsere Aktionäre zu der am **Mittwoch, den 14. Mai 2003, 10.00 Uhr**, in der Jahrhunderthalle Frankfurt, Pfaffenwiese, 65929 Frankfurt am Main, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002, des Lageberichts, des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2002, des Konzernlageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats sowie des Vorschlags für die Verwendung des Bilanzgewinns**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002 ausgewiesenen Bilanzgewinn von EUR 70.000.000,00 zur Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,44 je dividendenberechtigter Stückaktie, d.h. insgesamt EUR 49.193.267,20, zu verwenden und den Restbetrag in Höhe von EUR 20.806.732,80 in "andere Gewinnrücklagen" einzustellen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2002 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2002 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5.

Neuwahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats

Mit Ablauf der Hauptversammlung am 14. Mai 2003 endet gemäß § 102 Abs. 1 AktG und § 9 Satz 2 der Satzung der Deutsche Börse AG die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern der Aktionäre zu wählen:

Titel, Name	Ausgeübter Beruf	Wohnort
David Andrews	Chief Executive Officer (Vorstandsvorsitzender) der Xchanging Ltd.	London
Udo Behrenwaldt	Unternehmensberater	Hofheim
Dr. Rolf-E. Breuer	Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Bank AG	Frankfurt
Mehmet Dalman	Mitglied des Vorstands der Commerzbank AG, verantwortlich für Investmentbanking	Frankfurt
Uwe E. Flach	Stellvertretender Vorsitzender des Vorstands der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank	Frankfurt
Dr. Manfred Gentz	Mitglied des Vorstands der DaimlerChrysler AG, verantwortlich für Finanzen & Controlling	Esslingen
Harold Hörauf	Persönlich haftender Gesellschafter der HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA	Ratingen
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt	Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht	Hamburg
Sandra S. Jaffee	Executive Vice President (stellvertretende Vorstandsvorsitzende) der Citibank N.A.	New York
Dr. Stefan Jentzsch	Mitglied des Vorstands der Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, verantwortlich für Geschäftsfelder Deutschland	München
Hessel Lindenberg	Mitglied des Executive Board (Vorstand) der ING Group N.V., verantwortlich für Wholesale International	Aerdenhout
Friedrich von Metzler	Persönlich haftender Gesellschafter der B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA	Frankfurt
Dr. Herbert Walter	Mitglied des Vorstands der Allianz AG Vorsitzender des Vorstands der Dresdner Bank AG	Frankfurt
Manfred Zaß	Unternehmensberater	Königstein

Der Aufsichtsrat setzt sich nach §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 Aktiengesetz und § 76 Betriebsverfassungsgesetz 1952 sowie § 9 Satz 1 der Satzung der Deutsche Börse AG aus 21 Mitgliedern – hiervon 14 Anteilseigner- und 7 Arbeitnehmervertreter – zusammen. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aktionärsvertreter nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. Beschlussfassung über die Schaffung eines genehmigten Kapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die in § 4 Abs. 4 der Satzung bestehende Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 31. Dezember 2005 um bis zu EUR 10.276.000,00 einmal oder mehrmals zu erhöhen, die zwischenzeitlich größtenteils bereits ausgenutzt wurde, wird unter Aufhebung des § 4 Abs. 4 der Satzung aufgehoben.
- b) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.797.440,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bar- einlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10 %-Grenze Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 3.000.000,00 auszuschließen, um die neuen Aktien unmittelbar oder nach Zeichnung durch ein Kreditinstitut und Rückwerb durch die Gesellschaft mittelbar an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands der

Deutsche Börse AG und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben. Weiterhin wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Außerdem wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutsche Börse AG und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde.

Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienaussgabe einschließlich des Ausgabebetrages wird der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats entscheiden.

- c) § 4 Abs. 4 der Satzung wird, sobald die Aufhebung des derzeitigen § 4 Abs. 4 gemäß Beschluss zu lit. a) im Handelsregister eingetragen ist, wie folgt neu gefasst:

"(4) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 13. Mai 2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von neuen auf den Namen lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 14.797.440,00 zu erhöhen (genehmigtes Kapital II). Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bis zu einem Betrag, der 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht überschreitet, auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrages nicht wesentlich unterschreitet.

Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10 %-Grenze Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bis zu einem Betrag von insgesamt EUR 3.000.000,00 auszuschließen, um die neuen Aktien unmittelbar oder nach Zeichnung durch ein Kreditinstitut und Rückerwerb durch die Gesellschaft mittelbar an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder der mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen auszugeben. Weiterhin ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Ferner ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen. Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutsche Börse AG und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsscheinen und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde. Über den Inhalt der Aktienrechte und die weiteren Bedingungen der Aktienausgabe einschließlich des Ausgabebetrages entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats."

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des genehmigten Kapitals II und, falls das genehmigte Kapital II bis zum 13. Mai 2008 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf der Ermächtigungsfrist anzupassen.

7. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Deutsche Börse AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen, Schaffung eines bedingten Kapitals und entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Ermächtigung zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer der Deutsche Börse AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Mai 2008 bis zu 3.000.000 Bezugsrechte auf Aktien der Deutsche Börse AG nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszugeben:

- aa) Kreis der Bezugsberechtigten

Bezugsberechtigte können alle Arbeitnehmer der Deutsche Börse AG und der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (im Folgenden auch "verbundene Unternehmen") unter Ausschluss der Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse AG und der Geschäftsführungen verbundener Unternehmen nach näherer Bestimmung des Vorstands der Deutsche Börse AG sein, welche im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms der Deutsche Börse AG Belegschaftsaktien erwerben.

- bb) Erwerbszeiträume und Zuteilung der Bezugsrechte, Inhalt der Bezugsrechte

Die Bezugsrechte werden, beginnend im Jahr 2003, bis zum 13. Mai 2008 in jährlichen Tranchen zusammen mit den Belegschaftsaktien zugeteilt. Jedes Bezugsrecht berechtigt – gegen Zahlung des Ausgabebetrag gemäß cc) – zum Bezug einer Stückaktie der Deutsche Börse AG.

- cc) Ausgabebetrag und Erfolgsziel

Der Ausgabebetrag für eine Aktie bei Ausübung des Bezugsrechts ergibt sich aus einem Basispreis zuzüglich eines Zuschlags. Er entspricht mindestens dem auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals, § 9 Abs. 1 AktG.

Der Basispreis entspricht dem durchschnittlichen, volumengewichteten Schlussauktionspreis der Deutsche-Börse-Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse der letzten zehn Handelstage vor dem Tag der Ausgabe des Bezugsrechts, mindes-

tens aber dem Schlussauktionspreis am Tag der Ausgabe des Bezugsrechts.

Der Zuschlag beträgt 20 % auf den Basispreis (Erfolgsziel). Das Bezugsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn zu einem beliebigen Zeitpunkt vor der Ausübung der Börsenkurs der Deutsche-Börse-Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse mindestens 120 % des Basispreises betragen hat (Ausübungshürde).

dd) Wartezeit für die erstmalige Ausübung und Ausübungszeiträume

Die Bezugsrechte können frühestens nach Ablauf der Wartezeit ausgeübt werden. Die Wartezeit beginnt mit der Ausgabe des jeweiligen Bezugsrechts und endet zwei Jahre nach dessen Ausgabe. Das Recht zur Ausübung des Bezugsrechts endet spätestens am Ende des sechsten Jahrestages der jeweiligen Ausgabe. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Bezugsrechte dürfen im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Quartalsende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Quartalsergebnisse und im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Geschäftsjahresende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht ausgeübt werden ("Sperrfrist"). Im Übrigen sind die sich aus allgemeinen Rechtsvorschriften, z.B. dem Insiderrecht des Wertpapierhandelsgesetzes, ergebenden Beschränkungen zu beachten. Weitere Beschränkungen können durch den Vorstand der Deutsche Börse AG vorgesehen werden.

ee) Nichtübertragbarkeit und Verfall von Bezugsrechten

Die gewährten Bezugsrechte sind nicht übertragbar oder verpfändbar. Sie können – außer im Falle des Todes des Bezugsberechtigten – nur durch die berechtigte Person selbst ausgeübt werden. Die gewährten Bezugsrechte können nur ausgeübt werden, solange der Bezugsberechtigte in einem ungekündigten Anstellungsverhältnis zur Deutsche Börse AG oder zu einem mit ihr verbundenen Unternehmen steht. Für den Todesfall, den Fall der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit, den Fall der Pensionierung oder der nicht kündigungsbedingten Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie für den Fall der Beendigung der Zugehörigkeit einer Gesellschaft oder eines Geschäftsbereiches zur Deutsche Börse AG oder zu mit ihr verbundenen Unternehmen können Sonderregelungen vorgesehen werden, die auch unterschiedlich ausgestaltet werden können.

ff) Festlegung weiterer Einzelheiten für die Gewährung von Bezugsrechten und die Ausgabe der Aktien

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte und die Ausgabe der Aktien in Bezugsbedingungen festzulegen. Dies gilt auch für die Bestimmung eines Verwässerungsschutzes. Die Bezugsrechte können auch durch Übertragung eigener Aktien der Deutsche Börse AG oder im Wege einer Barzahlung erfüllt werden. Für Teilnehmer aus unterschiedlichen Ländern können die Bezugsbedingungen, insbesondere zur Anpassung an das jeweils geltende nationale Recht, im Rahmen der vorstehenden Eckpunkte abweichend festgelegt werden.

- b) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 3.000.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund vorstehender Ermächtigung bis zum 13. Mai 2008 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil.
- c) § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Absatz 5:
 - "(5) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 3.000.000,00 bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 3.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien (bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Bezugsrechten, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 unter Punkt 7 der Tagesordnung bis zum 13. Mai 2008 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Bezugsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Bezugsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Bezugsrechten entstehen, am Gewinn teil."

8. Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelanleihen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst gleichzeitiger Schaffung eines bedingten Kapitals und Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 13. Mai 2008 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,00 mit einer Laufzeit von längstens 20 Jahren auszugeben und den Inhabern von Optionsanleihen Optionsrechte bzw. den Inhabern von Wandelanleihen Wandlungsrechte auf auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 30.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen zu gewähren.

Die Options- und/oder Wandelanleihen können auch durch eine hundertprozentige unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Deutsche Börse AG ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft die Garantie für Options- und/oder Wandelanleihen zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelanleihen Options- bzw. Wandlungsrechte auf auf den Namen lautende Stückaktien der Deutsche Börse AG zu gewähren.

Das gesetzliche Bezugsrecht wird den Aktionären in der Weise eingeräumt, dass die Options- oder Wandelanleihen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Options- und/oder Wandelanleihen von einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre der Deutsche Börse AG nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben, von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf gegen Barzahlung ausgegebene Options- und/oder Wandelanleihen vollständig auszuschließen, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Options- und/oder Wandelanleihen ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten hypothetischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Options- und/oder Wandelanleihen mit einem Options- bzw. Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 aus dem genehmigten Kapital II unter Bezugsrechtsausschluss gemäß § 203 Abs. 1 und 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, sowie Aktien, die aufgrund der Ermächtigung vom 14. Mai 2003 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsanleihen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Deutsche Börse AG berechtigen. Die Optionsbedingungen können außerdem vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. In diesem Fall darf der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf die je Teilschuldverschreibung zu beziehenden Aktien entfällt, den Nennbetrag der Teilschuldverschreibungen nicht übersteigen. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- bzw. Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelanleihen erhalten die Inhaber das untenstehende Recht, ihre Schuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Wandelanleihebedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Deutsche Börse AG zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Deutsche Börse AG während der Laufzeit der Anleihe vorsehen.

Der jeweils festzusetzende Options- bzw. Wandlungspreis für eine Aktie muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Options- oder Wandlungspflicht vorgesehen ist, mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses der Aktien der Deutsche Börse AG im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Ausgabe der Options- oder Wandelanleihen betragen oder – für den Fall der Einräumung eines Bezugsrechts – mindestens 80 % des nicht gewichteten durchschnittlichen Börsenkurses der Aktien der Deutsche Börse AG im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der Tage, an denen die Bezugsrechte auf die Options- oder Wandelanleihe an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsentage des Bezugsrechtshandels, betragen. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Der Options- bzw. Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Wandelanleihe- bzw. Optionsbedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre oder durch eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder weitere Options- oder Wandelanleihen begibt bzw. Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten gewährt oder garantiert und den Inhabern schon bestehender Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- bzw. Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht bewirkt werden.

Die Bedingungen der Optionsrechte oder -pflichten bzw. der Options- oder Wandelanleihe können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer außerordentlicher Maßnahmen bzw. Ereignisse (wie z.B. ungewöhnlich hohe Dividenden, Kontrollenerlangung durch Dritte) eine Anpassung der Options- bzw. Wandlungsrechte bzw. Options- oder Wandlungspflichten vorsehen. In allen diesen Fällen erfolgt die Anpassung grundsätzlich in Anlehnung an § 216 Abs. 3 AktG dergestalt, dass der wirtschaftliche Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten nach der Anpassung im Wesentlichen dem wirtschaftlichen Wert der Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten unmittelbar vor der die Anpassung auslösenden Maßnahme entspricht. Bei einer Kontrollenerlangung durch Dritte kann eine marktübliche Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises vorgesehen werden.

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem nicht gewichteten durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Deutsche Börse AG im elektronischen Handel an der FWB® Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor Erklärung der Wandlung bzw. der Optionsausübung entspricht. Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Options- bzw. Wandelanleihe nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden können bzw. das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Die Wandelanleihe- oder Optionsbedingungen können auch eine Wandlungs- oder Optionspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Options- oder Wandelanleihe den Anleihegläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren. In diesem Fall kann der Options- bzw. Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittskurs der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten zehn Börsentage vor dem Tag der Endfälligkeit entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindest-Durchschnittskurses (80 %) liegt. Der anteilige Betrag des Grundkapitals der bei Wandlung bzw. Optionsausübung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandschuldverschreibungen nicht übersteigen. § 9 Abs. 1 i.V.m. § 199 Abs. 2 AktG sind zu beachten. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Options- und/oder Wandelanleihen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- bzw. Wandlungszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen den Wandlungs- und Optionspreis zu bestimmen bzw. im Einvernehmen mit den Organen der die Options- bzw. Wandelanleihe begebenden Beteiligungsgesellschaft der Deutsche Börse AG festzulegen.

- b) Das Grundkapital wird um bis zu EUR 30.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je EUR 1,00 bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Optionsrechten bzw. Optionspflichten nach Maßgabe der Optionsbedingungen an die Inhaber von Optionsscheinen aus Optionsanleihen bzw. von Wandlungsrechten bzw. Wandlungspflichten nach Maßgabe der Wandelanleihebedingungen an die Inhaber von Wandelanleihen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 bis zum 13. Mai 2008 von der Gesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren hundertprozentigen Beteiligungsgesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach

Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung der Options- bzw. Wandelanleihen und nur insoweit durchzuführen, wie die Inhaber der Optionsscheine bzw. der Wandelanleihen von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen bzw. zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtete Inhaber von Anleihen ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen und das bedingte Kapital nach Maßgabe der Options- bzw. Wandelanleihebedingungen benötigt wird. Die aufgrund der Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder der Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

c) In § 4 der Satzung wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

"(6) Das Grundkapital ist um weitere bis zu EUR 30.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 30.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 bis zum 13. Mai 2008 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung bzw. Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen."

- d) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. für die Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 30. September 2004 eigene Aktien bis zu zehn vom Hundert des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Zusammen mit etwaigen aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien, die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff AktG zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Der Gegenwert für den Erwerb der Aktien darf bei Erwerb über die Börse den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche-Börse-Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor der Eingehung der Verpflichtung zum Erwerb nicht um mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf er den volumengewichteten Mittelwert der Aktienkurse (Schlussauktionspreis der Deutsche-Börse-Aktie im elektronischen Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse) an den letzten drei Handelstagen vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % unterschreiten und um nicht mehr als 15 % überschreiten. Sollte bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der angebotenen Aktien das vorgesehene Rückkaufvolumen überschreiten, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung der erworbenen Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, soweit die eigenen Aktien als (Teil-) Gegenleistung im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen verwendet werden.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei einer Veräußerung erworbener eigener Aktien durch Angebot an alle Aktionäre den Inhabern der von der Gesellschaft oder einer hundertprozentigen unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegebenen Optionsscheine und Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf die Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts zustehen würde. Für diese Fälle und in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die Aktien dazu verwendet werden, sie als Belegschaftsaktien an Mitarbeiter und Pensionäre der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben oder soweit sie zur Bedienung von Mitarbeitern der Gesellschaft und verbundenen Unternehmen nach Punkt 7 der Tagesordnung eingeräumten Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft verwendet werden sollen.

Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Barzahlung zu veräußern, wenn der Kaufpreis den Börsenpreis der Aktien im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Von dieser Ermächtigung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Zahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien zusammen mit Aktien, die aus dem von der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 beschlossenen genehmigten Kapital II unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben wurden, und solchen Aktien, die bei Wandlung oder Optionsausübung aus Wandel- oder Optionsanleihen, die gemäß Punkt 8 der Tagesordnung dieser Hauptversammlung begeben wurden und bei deren Begebung das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wurde, entstehen können, 10 % des bei der Ausgabe bzw. der Veräußerung von Aktien vorhandenen Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigt.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, aufgrund dieser Ermächtigung erworbene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats einzuziehen, ohne dass die Durchführung der Einziehung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

10. **Beschlussfassung über Satzungsänderungen**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

a) In den einzelnen Paragraphen der Satzung werden nach dem Paragraphenzeichen und der Zahl folgende Überschriften eingefügt, die wie folgt lauten:

- § 1: "Firma, Sitz, Dauer";
- § 2: "Gegenstand des Unternehmens";
- § 3: "Bekanntmachungen";
- § 4: "Einteilung und Höhe des Grundkapitals";
- § 5: "Organe";
- § 6: "Zusammensetzung, Vorsitzender, Geschäftsordnung";
- § 7: "Vertretung, Geschäftsführung";
- § 8: "Beiräte";
- § 9: "Zusammensetzung, Amtsdauer";
- § 10: "Amtsniederlegung";
- § 11: "Konstituierung";
- § 12: "Aufgaben";
- § 13: "Sitzungen, Beschlussfassung, Protokoll, Vergütung";
- § 14: "Ort";
- § 15: "Einberufung";
- § 16: "Teilnahme, Stimmrecht, Stimmrechtsvertreter";
- § 17: "Versammlungsleitung";

- § 18: "Beschlussfassung";
- § 19: "Geschäftsjahr";
- § 20: "Gewinnverwendung, Gewinnberechtigung";
- § 21: "Gründungsaufwand".

b) Folgende Satzungsbestimmungen werden wie folgt neu gefasst:

aa) In § 2 Abs. 1 Buchstabe b) der Satzung werden die Wörter "auf Wertpapiere bezogenen Informationen" durch das Wort "Finanzinformationen" ersetzt und § 2 Abs. 1 Buchstabe b) wird daher wie folgt neu gefasst:

(1) Gegenstand des Unternehmens ist

a) ...

"b) die Planung, Entwicklung und Durchführung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere im Bereich des Börsengeschäfts und des Wertpapiergeschäfts der Kreditinstitute einschließlich dessen Abwicklung sowie die Sammlung, Verarbeitung und der Vertrieb von Finanzinformationen, ..."

bb) In § 3 der Satzung wird vor dem Wort "Bundesanzeiger" das Wort "elektronischen" hinzugefügt und § 3 daher wie folgt neu gefasst:

"§ 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger."

cc) In § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung werden die Wörter "oder mehreren" gestrichen und vor dem Wort "zwei" das Wort "mindestens" hinzugefügt. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wird daher wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus mindestens zwei Mitgliedern."

dd) In § 6 der Satzung werden folgende Absätze 2 und 3 neu eingefügt:

"(2) Der Aufsichtsrat ernennt ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden.

(3) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet grundsätzlich mit Vollendung des 60. Lebensjahres."

ee) Der bisherige § 6 Abs. 2 der Satzung wird zu § 6 Abs. 4 der Satzung und wie folgt neu gefasst:

"Der Aufsichtsrat gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung."

ff) In § 7 Abs. 2 der Satzung wird der Einschub "– soweit von der durch § 6 Abs. 2 eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde –" gestrichen und § 7 Abs. 2 der Satzung daher wie folgt neu gefasst:

"Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung."

gg) Nach § 7 Abs. 2 der Satzung wird folgender Absatz 3 neu eingefügt:

"Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder in der Weise vom Verbot des § 181 BGB befreien, dass sie als Vertreter Dritter mit der Gesellschaft Rechtsgeschäfte abschließen dürfen."

hh) § 8 Abs. 2 der Satzung erhält nach Satz 1 einen neuen Satz und wird in Satz 1 und im bisherigen Satz 2 geändert. § 8 Abs. 2 der Satzung wird daher wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder der Beiräte werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist zulässig. Der Vorstand legt den Aufgabenbereich für den jeweiligen Beirat fest und gibt dem Beirat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Zahl der Beiratsmitglieder geregelt ist. Die Beiräte wählen jeweils aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter."

ii) Sätze 1, 2 und 3 von § 9 der Satzung werden zu Absatz 1. Danach wird ein neuer Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Satz 4 von § 9 der Satzung wird zu Absatz 3. § 9 der Satzung wird daher insgesamt wie folgt neu gefasst:

"§ 9 Zusammensetzung, Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Sie sind bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu wählen, die

über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Dabei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.

- (2) Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft angehören. Nicht dem Aufsichtsrat angehören kann ferner, wer das 70. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen eine Zuwahl zum Aufsichtsrat vorzunehmen."

jj) § 12 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Arten von Geschäften, zu denen der Vorstand, unbeschadet seiner Vertretungsbeziehung im Geschäftsverkehr, der vorherigen Zustimmung bedarf."

kk) In § 12 Abs. 4 werden die Wörter "und Ergänzungen" gestrichen und § 12 Abs. 4 wird daher wie folgt neu gefasst:

"Dem Aufsichtsrat ist die Befugnis eingeräumt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen."

ll) § 13 Abs. 5 der Satzung wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 40.000,00. Für den Vorsitzenden beträgt die feste Jahresvergütung das Doppelte, für seinen Stellvertreter jeweils das Eineinhalbfache dieses Betrages. Daneben erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats unentgeltlich am 1. Februar eines jeden Jahres Optionen mit einer Laufzeit von jeweils fünf Jahren mit einem Gesamtwert zum 1. Februar von jeweils EUR 40.000,00, der nach anerkannten finanzmathematischen Bewertungsmethoden ermittelt wird. Die Ausübung kann erst nach Ablauf von drei Jahren erfolgen. Die Optionen dürfen im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Quartalsende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe der Quartalsergebnisse und im Zeitraum vom zweiten Handelstag nach Geschäftsjahresende bis einschließlich des Tages der Bekanntgabe des Ergebnisses des abgelaufenen Geschäftsjahres nicht ausgeübt werden ("Sperrfrist").

Optionen, die bis zum Ablauf der Laufzeit der Optionen nicht ausgeübt worden sind, gelten auf den letzten Handelstag der Laufzeit der Optionen als ausgeübt. Jede einzelne Option gewährt Anspruch auf eine Barauszahlung in Höhe des Betrages (in Euro), der der vollen Anzahl an Prozentpunkten (Differenz der jeweiligen prozentualen Entwicklung) entspricht, um die der Börsenkurs der Deutsche-Börse-Aktie die Wertentwicklung des Referenzindex zwischen dem 1. Februar des Ausgabejahres und dem dritten Handelstag nach Ablauf der Sperrfrist, die der Ausübung unmittelbar vorangeht, übersteigt (Outperformance). Referenzindex ist der DJ-Stoxx-Technology-Index (DJ STOXX 600 Technology Index (EUR)). Die Outperformance wird auf der Grundlage eines Anfangs- und Endwertes ermittelt. Dabei handelt es sich jeweils um den Mittelwert des Schlusskurses im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (bzw. der Schlusswerte des Index) an den letzten 60 Handelstagen vor dem 1. Februar des Ausgabejahres bzw. vor dem dritten Handelstag nach Ablauf der Sperrfrist, die der Ausübung unmittelbar vorangeht. Die Entwicklung der Deutsche-Börse-Aktie ist nach denselben Regeln, die beim Referenzindex angewendet werden, um Dividendenzahlungen, Bezugsrechte und andere Sonderrechte zu bereinigen. Die Optionen sind nicht übertragbar, aber vererblich. Im Falle des Erwerbs der Unternehmenskontrolle an der Gesellschaft gelten die Optionen als auf den Zeitpunkt der Übernahme ausgeübt. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben Anspruch auf Ersatz der auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer."

mm) Nach § 13 Abs. 5 der Satzung wird folgender Absatz 6 neu eingefügt:

"Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die einem Ausschuss im Sinne des § 12 Abs. 3 angehören, erhalten über die Vergütung nach Abs. 5 hinaus eine feste Jahresvergütung von jeweils EUR 20.000,00. Für den Vorsitzenden eines Ausschusses beträgt die feste Jahresvergütung das Eineinhalbfache dieses Betrages; für den Vorsitzenden des Finanz- und Prüfungsausschusses beträgt die feste Jahresvergütung das Doppelte der Vergütung nach Abs. 5 Satz 1. Die Mitglieder eines Ausschusses haben Anspruch auf Ersatz der auf die Vergütung entfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer."

nn) § 15 Satz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die Einberufung ist mindestens einen Monat vor dem Tage bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung bei der Gesellschaft zur Teilnahme an der Hauptversammlung anmelden müssen – der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist werden dabei nicht mit-

gerechnet – im
elektronischen Bundesanzeiger bekannt zu machen."

11. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 die

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
mit dem Sitz in Berlin und Frankfurt am Main

zu bestellen.

Berichte des Vorstands zu den Tagesordnungspunkten 6, 8 und 9 sowie zu Tagesordnungspunkt 7

Der Vorstand hat zu Punkt 6, 8 und 9 der Tagesordnung gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG bzw. §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG bzw. §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erstattet. Außerdem hat der Vorstand zu Tagesordnungspunkt 7 einen weiteren Bericht erstattet. Beide Berichte liegen vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Zu Tagesordnungspunkt 6: Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Der Beschlussvorschlag sieht vor, dass der Vorstand bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals II ermächtigt wird, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen das Bezugsrecht auszuschließen.

Dies gilt zunächst für den Fall einer Barkapitalerhöhung, jedoch begrenzt auf einen Höchstbetrag von bis zu zehn vom Hundert des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens und der Ausnutzung des genehmigten Kapitals II vorhandenen Grundkapitals. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze werden Aktien angerechnet, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 erworben und gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Ferner sind auf die vorgenannte 10 %-Grenze Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. -pflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom

14. Mai 2003 in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben worden sind.

Die Ermächtigung gilt des Weiteren mit der Maßgabe, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Mit dieser Ermächtigung soll von der Möglichkeit des erleichterten Bezugsrechtsausschlusses gemäß § 203 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. §186 Abs. 3 Satz 4 AktG Gebrauch gemacht werden. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft und der Erzielung eines bestmöglichen Preises bei der Ausgabe der Aktien. Die in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Diese Möglichkeit ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Der Verkaufspreis und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 %, unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum amtlichen Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben.

Darüber hinaus soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, um bis zu 3.000.000 neue Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und der mit der Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen begeben zu können. Der Vorstand soll damit die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmern der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen eine begrenzte Zahl von Aktien der Gesellschaft zu günstigen Konditionen anbieten zu können, um auf diese Weise die Arbeitnehmer enger an die Gesellschaft bzw. Gruppe zu binden. Aufgrund der vorliegenden Ermächtigung können Aktien derart an die Arbeitnehmer begeben werden, dass unter Verwendung des genehmigten Kapitals II die Aktien zunächst von einer Emissionsbank zum Börsenkurs gezeichnet werden, die Deutsche Börse AG diese zum gleichen Preis gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 AktG von der Bank erwirbt und sie sodann an die Arbeitnehmer zu einem Vorzugskurs veräußert.

Die Ermächtigung sieht weiter vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Beteiligungserwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine Unternehmensbeteiligung anzubieten. Durch das genehmigte Kapital II kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Deutsche Börse AG. Die Verwaltung will die Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem genehmigten Kapital II in jedem Fall nur dann nutzen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten. Sollte die Verwaltung von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen, wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von neuen Aktien der Deutsche Börse AG folgt.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen dient dem Zweck, dass im Fall einer Ausnutzung dieser Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis nicht entsprechend den so genannten Verwässerungsschutzklauseln der Options- oder Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht, sondern auch den Inhabern der Optionsscheine bzw. Wandelschuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt werden kann, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde. Mit der Ermächtigung erhält der Vorstand die Möglichkeit, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals II unter sorgfältiger Abwägung zwischen beiden Alternativen zu wählen.

Zu Tagesordnungspunkt 8: Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelanleihen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.000.000.000,00 sowie zur Schaffung des dazugehörigen bedingten Kapitals II von bis zu EUR 30.000.000,00 soll die unten noch näher erläuterten Möglichkeiten der Deutsche Börse AG zur Finanzierung ihrer Aktivitäten erweitern und dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats insbesondere bei Eintritt günstiger Kapitalmarktbedingungen den Weg zu einer im Interesse der Gesellschaft liegenden flexiblen und zeitnahen Finanzierung eröffnen.

Den Aktionären steht grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht auf die Options- bzw. Wandelanleihen zu (§ 221 Abs. 4 i.V.m. § 186 Abs. 1 AktG). Um die Abwicklung zu erleichtern, soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Options- und/oder Wandelanleihen an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Anleihen entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i. S. von § 186 Abs. 5 AktG). Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht die Ausnutzung der erbetenen Ermächtigung durch runde Beträge. Dies erleichtert die Abwicklung des Bezugsrechts der Aktionäre und liegt daher im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre.

Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien muss mit Ausnahme bei einer Wandlungs- oder Optionspflicht jeweils mindestens 80 % des zeitnah zur Ausgabe der Wandel- und/oder Optionsanleihen ermittelten Börsenkurses entsprechen. Durch die Möglichkeit eines Zuschlags wird die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Bedingungen der Wandel- bzw. Optionsanleihen den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen im Zeitpunkt ihrer Ausgabe Rechnung tragen können.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre vollständig auszuschließen, wenn die Ausgabe der Options- und/oder Wandelanleihen gegen Barzahlung zu einem Kurs erfolgt, der den Marktwert dieser Anleihen nicht wesentlich unterschreitet.

Hierdurch erhält die Gesellschaft die Möglichkeit, günstige Marktsituationen sehr kurzfristig und schnell zu nutzen und durch eine marktnahe Festsetzung der Konditionen bessere Bedingungen bei der Festlegung von Zinssatz, Options- bzw. Wandlungspreis und Ausgabepreis der Options- bzw. Wandelanleihen zu erreichen. Eine marktnahe Konditionenfestsetzung und reibungslose Platzierung wäre bei Wahrung des Bezugsrechts nur eingeschränkt möglich. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 AktG in der durch das Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz) geänderten Fassung nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises (und damit bei Wandel- bzw. Optionsanleihen der Konditionen dieser Anleihe) erst am drittletzten Tag der Bezugsfrist. Angesichts der häufig zu beobachtenden Volatilität an den Aktienmärkten besteht aber auch dann ein Marktrisiko über mehrere Tage, welches zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung der Anleihekonditionen und so zu nicht marktnahen Konditionen führt. Auch ist bei Bestand eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit dessen Ausübung (Bezugsverhalten) die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichen Aufwendungen verbunden. Schließlich kann bei Einräumung eines Bezugsrechts die Gesellschaft wegen der Länge der Bezugsfrist nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigen Eigenkapitalbeschaffung führen können.

Für diesen Fall des Ausschlusses des Bezugsrechts gilt gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2 AktG die Bestimmung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sinngemäß. Die dort geregelte Grenze für Bezugsrechtsausschlüsse von 10 % des Grundkapitals ist nach dem Beschlussinhalt einzuhalten. Dabei werden Aktien, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 aus dem genehmigten Kapital II unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Abs. 1 und 2 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, sowie Aktien, die aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 14. Mai 2003 zum Rückwerb eigener Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG i.V.m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG wieder veräußert werden, auf den vorgenannten Betrag angerechnet und vermindern diesen entsprechend. Aus § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ergibt sich ferner, dass der Ausgabepreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eine nennenswerte wirtschaftliche Verwässerung des Wertes der Aktien nicht eintritt. Ob ein solcher Verwässerungseffekt bei der bezugsrechtsfreien Ausgabe von Wandel- bzw. Optionsanleihen eintritt, kann ermittelt werden, indem der hypothetische Börsenpreis der Wandel- bzw. Optionsanleihen nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden errechnet und mit dem Ausgabepreis verglichen wird. Liegt nach pflichtgemäßer Prüfung dieser Ausgabepreis nur unwesentlich unter dem hypothetischen Börsenpreis zum Zeitpunkt der Begebung der Wandel- oder Optionsanleihen, ist nach dem Sinn und Zweck der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ein Bezugsrechtsausschluss wegen des nur unwesentlichen Abschlags zulässig. Der Beschluss sieht deshalb vor, dass der Vorstand vor Ausgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihen nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangen muss, dass der vorgesehene Ausgabepreis zu keiner nennenswerten Verwässerung des Wertes der Aktien führt. Damit

würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe null sinken, so dass den Aktionären durch den Bezugsrechtsausschluss kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil entstehen kann. Soweit es der Vorstand in der jeweiligen Situation für angemessen hält, sachkundigen Rat einzuholen, kann er sich der Unterstützung durch Experten bedienen. So können die die Emission begleitenden Konsortialbanken dem Vorstand in geeigneter Form versichern, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien nicht zu erwarten ist. Auch durch ein unabhängiges Kreditinstitut oder einen Sachverständigen kann dies bestätigt werden. Unabhängig von dieser Prüfung durch den Vorstand ist eine marktgerechte Konditionenfestsetzung und damit die Vermeidung einer nennenswerten Wertverwässerung im Falle der Durchführung eines Bookbuilding-Verfahrens gewährleistet. Bei diesem Verfahren werden die

Options- bzw. Wandelanleihen zwar zu einem festen Ausgabepreis angeboten; jedoch werden einzelne Bedingungen der Options- bzw. Wandelanleihen (z.B. Zinssatz und Wandlungs- bzw. Optionspreis) auf der Grundlage der von Investoren abgegebenen Kaufanträge festgelegt und so der Gesamtwert der Anleihe marktnah bestimmt. Alles dies stellt sicher, dass eine nennenswerte Verwässerung des Wertes der Aktien durch den Bezugsrechtsausschluss nicht eintritt.

Außerdem haben die Aktionäre die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft auch nach Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten jederzeit durch Zukäufe von Aktien über die Börse aufrecht zu erhalten. Demgegenüber ermöglicht die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Gesellschaft die marktnahe Konditionenfestsetzung, größtmögliche Sicherheit hinsichtlich der Platzierbarkeit bei Dritten und die kurzfristige Ausnutzung günstiger Marktsituationen.

Zu Tagesordnungspunkt 9: Bericht des Vorstands gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

In Punkt 9 der Tagesordnung wird die Deutsche Börse AG ermächtigt, eigene Aktien zu erwerben.

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufs eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Neben der – die Gleichbehandlung der Aktionäre bereits nach der gesetzlichen Definition sicherstellenden – Veräußerung über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre sieht der Beschlussvorschlag vor, dass die eigenen Aktien der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen, beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre als Gegenleistung anbieten zu können. Hierdurch soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmensteilen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen

gen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Dem trägt die Ermächtigung Rechnung.

Darüber hinaus schafft die Ermächtigung die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Veräußerung der Aktien durch Angebot an alle Aktionäre zugunsten der Inhaber von Optionsscheinen oder Wandelschuldverschreibungen teilweise auszuschließen. Dies hat den Vorteil, dass im Fall einer Ausnutzung der Ermächtigung der Options- bzw. Wandlungspreis für die Inhaber bereits bestehender Optionsrechte bzw. Wandlungsrechte nicht nach den Options- bzw. Wandlungsbedingungen ermäßigt zu werden braucht.

Weiter wird durch die Ermächtigung die Möglichkeit geschaffen, die Aktien als Belegschaftsaktien oder zur Bedienung von Mitarbeitern eingeräumten Optionsrechten zu verwenden. Für diese Zwecke schafft die Gesellschaft – wie unter Punkt 6 und 7 der diesjährigen Tagesordnung vorgesehen – zusammen mit der entsprechenden Ermächtigung ein neues genehmigtes Kapital II und ein bedingtes Kapital I. Die Nutzung vorhandener eigener Aktien statt einer Kapitalerhöhung oder einer Barleistung kann wirtschaftlich sinnvoll sein; die Ermächtigung soll den insoweit verfügbaren Freiraum ermöglichen. Ähnlich liegt es in den Fällen, in denen Mitarbeitern als Vergütungsbestandteil Erwerbsrechte auf Aktien der Deutsche Börse AG eingeräumt werden. Dort kann außerdem durch die Verwendung erworbener eigener Aktien das sonst unter Umständen bestehende Kursrisiko wirksam kontrolliert werden. Auch für diese Verwendung erworbener Aktien bedarf es des entsprechenden Ausschlusses

des Bezugsrechts der Aktionäre. Hinsichtlich der Einzelheiten des Aktienoptionsplans wird auf Punkt 7 der diesjährigen Tagesordnung sowie den hierzu erstatteten Bericht des Vorstands verwiesen. Dort sind die Einzelheiten – Erfolgsziele, Erwerbs- und Ausübungszeiträume sowie Wartezeiten – dargestellt.

Schließlich ist vorgesehen, der Verwaltung auch hinsichtlich der Aktien, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, die Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu geben. Diese gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch die marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Ausgabebetrag und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel zu erreichen. Gerade diese Möglichkeit ist deshalb von Bedeutung, weil sie in ihren Märkten Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf ggf. auch sehr kurzfristig decken können muss. Die Nutzung dieser Möglichkeit auch für eigene Aktien erweitert die Wege für eine Kapitalstärkung auch bei wenig aufnahmebereiten Märkten. Die Ermächtigung stellt sicher, dass nach ihr auch zusammen mit der Ausnutzung des genehmigten Kapitals II und der Ermächtigung gemäß Punkt 8 der diesjährigen Tagesordnung nicht mehr als 10 % des Grundkapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gestützt auf § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG verkauft bzw. ausgegeben werden kann. Die Verwaltung wird den etwaigen Abschlag vom Börsenpreis möglichst niedrig halten. Er wird sich voraussichtlich auf höchstens 3 %, jedenfalls aber nicht mehr als 5 % beschränken.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7

Der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns Deutsche Börse beruht maßgeblich auf dessen Fähigkeit, qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen und zu halten. Dies gilt in besonderem Maße für hoch qualifizierte Mitarbeiter, um die international und branchenübergreifend mit attraktiven Vergütungssystemen geworben wird. Die Beteiligung von Mitarbeitern am Kapital des Unternehmens und damit deren Teilhabe am wirtschaftlichen Risiko und Erfolg sind fester Bestandteil international üblicher Vergütungssysteme, die seit einigen Jahren auch in Deutschland möglich und weit verbreitet sind.

Die Deutsche Börse will die vom Gesetzgeber geschaffenen Möglichkeiten einer Beteiligung von Mitarbeitern und Führungskräften am Unternehmen im Rahmen eines von ihr geschaffenen "Group Share Plan" ("GSP") nutzen und für die Bedienung der dabei ausgegebenen bzw. auszugebenden Bezugsrechte auf Deutsche-Börse-Aktien ein bedingtes Kapital schaffen.

Bezugsrechte können ausschließlich an Arbeitnehmer der Deutsche Börse AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgegeben werden. Eine Beteiligung der Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse AG und der Geschäftsführung verbundener Unternehmen ist nicht vorgesehen. Die Ausgabe der Bezugsrechte erfolgt nur an diejenigen Arbeitnehmer der Deutsche Börse AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen, die im Rahmen des Belegschaftsaktienprogramms der Deutsche Börse AG Belegschaftsaktien erwerben. Hierdurch wird bereits im Vorfeld der Begebung von Bezugsrechten ein Eigeninvestment der Bezugsberechtigten gewährleistet. Im Rahmen dieser Vorgabe werden die einzelnen Berechtigten sowie der Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Bezugsrechte durch den Vorstand der Deutsche Börse AG festgelegt. Zum Teilnehmerkreis sollen nach derzeitiger Planung bis zu 4.000 Personen zählen.

Jedes Bezugsrecht, das im Rahmen des GSP ausgegeben wird, berechtigt zum Bezug einer Stückaktie der Deutsche Börse AG. Der Beschlussvorschlag sieht insoweit keine Beschränkung auf neue, durch Kapitalerhöhung geschaffene Aktien vor, sondern gestattet es, den Berechtigten bei Ausübung des Bezugsrechts eigene Aktien oder einen Barausgleich zur Verfügung zu stellen. Die Bezugsrechte werden in jährlichen Tranchen, die jeweils 60 % des Gesamtvolumens nicht übersteigen dürfen, ausgegeben. Die Bezugsrechte werden, beginnend im Jahre 2003, jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres ausgegeben. Die Ermächtigung zur Begebung von Bezugsrechten ist allerdings bis zum 13. Mai 2008 begrenzt.

Der Anreiz für die bezugsberechtigten Mitarbeiter bestimmt sich ganz maßgeblich nach dem Preis, der von den Bezugsberechtigten bei Ausübung der Bezugsrechte für eine Aktie zu zahlen ist ("Abgabebetrag"). Der Beschlussvorschlag sieht hierzu vor, dass die Aktien bei Ausübung der Bezugsrechte zu einem Basispreis zuzüglich eines Erfolgzuschlags bezogen werden können. Der Basispreis ist im Kern der um zufällige Kursentwicklungen bereinigte Börsen-

kurs der Deutsche-Börse-Aktie bei Zuteilung des Bezugsrechts an den Berechtigten.

Als Erfolgsszuschlag wird ein fester Zuschlag von 20 % auf den Basispreis festgelegt. Dieser Erfolgsszuschlag stellt eine wirtschaftliche Ausübungshürde dar. Zusätzlich ist Voraussetzung für die Ausübung des Bezugsrechts, dass der Aktienkurs vor der Ausübung an einem Handelstag mindestens 120 % des Basispreises betragen hat. Dieses vom Gesetz geforderte Erfolgsziel ist eine rechtliche Ausübungshürde. Der Bezugsberechtigte ist hierdurch zwar nicht in jedem Fall gehindert, die Bezugsrechte auszuüben, wenn der Börsenkurs am Ausübungstag weniger als 120 % des Basispreises beträgt; in diesem Fall jedoch wäre die Ausübung des Bezugsrechts wegen des von ihm zu zahlenden Erfolgsszuschlags von 20 % isoliert betrachtet wirtschaftlich nicht sinnvoll.

Um den Bezugsberechtigten einen längerfristigen Anreiz zu geben, den Unternehmenswert im Interesse aller Aktionäre zu steigern, sieht der Vorschlag Wartezeiten für die erstmalige Ausübung der Bezugsrechte vor. Das Recht zur Ausübung der Bezugsrechte endet am sechsten Jahrestag des jeweiligen Ausgabetales. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgeübte Bezugsrechte verfallen ersatzlos. Der Beschlussentwurf enthält des Weiteren Beschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Bezugsrechte. Hierdurch sollen die mit dem Optionsplan verfolgten persönlichen Anreizwirkungen sichergestellt werden. Schließlich bestimmt der Beschlussvorschlag, dass der Vorstand ermächtigt wird, die weiteren Einzelheiten für die Gewährung der Bezugsrechte, für deren inhaltliche Ausgestaltung und für die Gewährung von Aktien festzulegen. Hierzu zählen insbesondere auch die Festsetzung der Anzahl der zu gewährenden Bezugsrechte, wobei die Zuteilung an die Verpflichtung zum Erwerb von Aktien der Deutsche Börse AG geknüpft werden kann. Hierdurch wird die unmittelbare Beteiligung der Mitarbeiter am wirtschaftlichen Erfolg verstärkt und die Bindung an das Unternehmen erhöht. Ebenfalls zu diesen Einzelheiten zählen Regelungen für Sonderfälle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Anstellungsverhältnis, Verwässerungsschutzregelungen bei Kapitalmaßnahmen und etwaige Anpassungen an unterschiedliche Rechtsordnungen. Zur Erfüllung der Ansprüche der Bezugsberechtigten auf den Bezug von Aktien dient in erster Linie ein neu zu schaffendes bedingtes Kapital in Höhe von EUR 3.000.000,00 entsprechend 3.000.000 Aktien. Um die Flexibilität bei Ausübung der Bezugsrechte zu erhöhen, sieht der Beschlussvorschlag vor, dass Ansprüche der Berechtigten auch durch eigene Aktien oder durch Barausgleich erfüllt werden können.

Teilnahmebedingungen und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tage der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich bis zum 07. Mai 2003 schriftlich oder durch Telefax bei der Gesellschaft unter folgender Anschrift angemeldet haben:

Deutsche Börse AG
Stichwort "Hauptversammlung"
60485 Frankfurt am Main
Telefax 06196/969-1005

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, erhalten die Einladung zur Hauptversammlung direkt zugesandt. Für Aktionäre, für die ihre Depotbanken im Aktienregister eingetragen sind, ist der Versand der Unterlagen über die Depotbanken vorgesehen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht auch durch einen schriftlichen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall sind die Bevollmächtigten rechtzeitig anzumelden. Die Deutsche Börse AG bietet ihren Aktionären weiter die Möglichkeit, sich durch Mitarbeiter der Gesellschaft als Bevollmächtigte in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Die Vollmacht kann schriftlich auf dem jedem eingetragenen Aktionär übersandten Formular oder per Internet an die unten genannte Internet-Adresse erteilt werden. Eintrittskarten und Stimmkarten werden den zur Teilnahme berechtigten Aktionären und Bevollmächtigten erteilt.

In der Zeit zwischen dem 11. Mai 2003 und dem Tag der Hauptversammlung, dem 14. Mai 2003, können Umschreibungen im Aktienbuch nicht vorgenommen werden.

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2002, der Lagebericht, der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht sowie der Bericht des Aufsichtsrats und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Raum 03.3.004, zu den üblichen Geschäftszeiten der Gesellschaft – Montag bis Freitag von 09.00 bis 18.00 Uhr – aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär eine Abschrift der Vorlagen.

Informationen zur Hauptversammlung erhalten Sie auch im Internet:

<http://deutsche-boerse.com/hv.php>

Anträge zur Hauptversammlung bitten wir, an

Deutsche Börse AG
Stichwort "Hauptversammlung"
60485 Frankfurt am Main
Telefax 06196/969-1005

zu richten. Wir werden zugänglich zu machende Anträge von Aktionären, die bis zum 29. April 2003 bei o.g. Adresse eingegangen sind, unverzüglich nach ihrem Eingang unter o.g. Internetadresse veröffentlichen.

Die gesamte Hauptversammlung wird im Internet unter o.g. Internetadresse übertragen. Die Abstimmungsergebnisse werden wir nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse unverzüglich bekannt geben.

Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

Angaben über die unter Punkt 5 der Tagesordnung zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten:

Herr David Andrews
Chief Executive Officer
Xchanging Ltd.

Herr Andrews ist derzeit Mitglied in Aufsichtsräten vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Xchange Limited, London
- Together HR Services Limited, London
- Ins-Sure Services Limited, London
- Xchanging Procurement Service, London

Herr Udo Behrenwaldt
Unternehmensberater

Herr Behrenwaldt ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Deutsche Asset Management Investmentgesellschaft mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Frankfurt
- Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Frankfurt
- Deutsche Vermögensbildungsgesellschaft mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Frankfurt

Herr Behrenwaldt ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien der folgenden Wirtschaftsunternehmen

- DWS Investment S.A., Luxemburg
- DWS Polska TFI S.A., Warschau
- Deutsche Asset Management S.A., Warschau
- DWS (Austria) Investmentgesellschaft mbH, Wien
- Deutsche Asset Management GmbH, Wien
- Deutsche Asset Management France S.A., Paris

Herr Dr. Rolf-E. Breuer
Vorsitzender des Aufsichtsrats
Deutsche Bank AG

Herr Dr. Breuer ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Bertelsmann AG, Gütersloh
- Deutsche Börse AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Frankfurt
- Deutsche Lufthansa AG, Frankfurt
- E.ON AG, Düsseldorf

Herr Dr. Breuer ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Compagnie de Saint-Gobain S.A., Paris
- Landwirtschaftliche Rentenbank, Frankfurt
- Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt

Herr Mehmet Dalman
Mitglied des Vorstands, verantwortlich für Investmentbanking
Commerzbank AG

Herr Dalman ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Eurex Clearing AG, Frankfurt
- Eurex Frankfurt AG, Frankfurt

Herr Dalman ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Eurex Zürich AG, Zürich
- Commerzbank Capital Markets Corporation, Chairman of the Board of Directors, New York
- Commerz Securities (Japan) Company Ltd., Chairman of the Board of Directors, Hongkong/Tokio
- Commerzbank Capital Markets (Eastern Europe) S.A., Prag

Herr Uwe E. Flach
Stellv. Vorsitzender des Vorstands
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank

Herr Flach ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- AGAB – Aktiengesellschaft für Anlagen und Beteiligungen, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Frankfurt
- Andreae-Noris Zahn AG, Frankfurt
- Deutsche Börse AG, Frankfurt
- DVB Bank AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Frankfurt
- Stada Arzneimittel AG, Bad Vilbel
- Union Asset Management Holding AG, Frankfurt

Herr Flach ist darüber hinaus Mitglied in dem vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- Debis AirFinance, Amsterdam

Herr Dr. Manfred Gentz
Mitglied des Vorstands, verantwortlich für Finanzen & Controlling
DaimlerChrysler AG

Herr Dr. Gentz ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden
Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- DaimlerChrysler Aerospace AG, Ottobrunn
- DaimlerChrysler Luft- und Raumfahrt Holding AG, Ottobrunn/München
- DaimlerChrysler Services AG, Berlin
- DaimlerChrysler Bank AG, Stuttgart
- DWS Investment GmbH, Frankfurt
- Hannoversche Lebensversicherungs-AG, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Hannover
- Zürich Beteiligungs-AG (Deutschland), Frankfurt

Herr Dr. Gentz ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- DaimlerChrysler United Kingdom Holding plc., London
- DaimlerChrysler Espana Holding S.A., Madrid
- DaimlerChrysler North America Holding Corporation, Auburn Hills/USA
- DaimlerChrysler Corporation, Auburn Hills/USA
- DaimlerChrysler France Holding S.A., Paris
- DaimlerChrysler Mexico Holding, S.A. de C.V., Santiago Tianguistenco
- Freightliner LLC, Portland/USA
- EHG Elektroholding GmbH, Frankfurt
- Institut für Management und Technologie IMT Berlin GmbH, Berlin

Herr Harold Hörauf
Persönlich haftender Gesellschafter
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA

Herr Hörauf ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Börse Düsseldorf AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Düsseldorf
- Deutsche Börse AG, Frankfurt
- INKA Internationale Kapitalanlagegesellschaft mbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Düsseldorf

Herr Hörauf ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- BVV, Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G., Berlin
- BVV, Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V., Berlin
- HSBC Trinkaus & Burkhardt (International) S.A., stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, Luxemburg
- HSBC Trinkaus Investment Managers S.A., Vorsitzender des Verwaltungsrats, Luxemburg
- HSBC Trinkaus Capital Management GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Düsseldorf

Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Direktor
Max-Planck-Institut

Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Hopt ist derzeit weder Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten anderer Gesellschaften noch in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

Frau Sandra S. Jaffee
Executive Vice President
Citibank N.A.

Frau Jaffee ist derzeit Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse AG, Frankfurt

Herr Dr. Stefan Jentzsch
Mitglied des Vorstands, verantwortlich für Geschäftsfelder
Deutschland Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG

Herr Dr. Jentzsch ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- DAB bank AG, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, München
- Deutsche Börse AG, Frankfurt
- Vereins- und Westbank AG, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Hamburg
- HVB Informations-Verarbeitungs-GmbH, Vorsitzender des Aufsichtsrats, München
- HVB Systems AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Unterföhring
- INDEXCHANGE Investment AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, München
- Infineon Technologies AG, München

Herr Dr. Jentzsch ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Bank Austria Creditanstalt AG, Wien
- Bank von Ernst & Cie AG, stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats, Bern
- HVB Wealth Management Holding GmbH, Vorsitzender des Verwaltungsrats, München

Herr Hessel Lindenbergh
Mitglied des Executive Board,
verantwortlich für Wholesale International
ING Group N.V.

Herr Lindenbergh ist derzeit Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- Deutsche Börse AG, Frankfurt

Herr Lindenbergh ist darüber hinaus Mitglied in vergleichbaren ausländischen Kontrollgremien folgender Wirtschaftsunternehmen

- Bank Brussels Lambert, Vice Chairman, Brüssel
- CenE Bankiers, Utrecht
- ING Direct, Amsterdam
- NMB-Heller Holding N.V., Chairman des Supervisory Board, Bunnik
- WUH, Amsterdam

Friedrich von Metzler
Persönlich haftender Gesellschafter
B. Metzler seel. Sohn & Co KGaA

Herr von Metzler ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Deutsche Börse AG, Frankfurt
- DWS Deutsche Investment GmbH, Frankfurt
- Philipp Holzmann AG, Frankfurt

Herr von Metzler ist darüber hinaus Mitglied im vergleichbaren ausländischen Kontrollgremium des folgenden Wirtschaftsunternehmens

- Metzler-Payden LLC, Los Angeles

Herr Dr. Herbert Walter
Mitglied des Vorstands Allianz AG
Vorsitzender des Vorstands Dresdner Bank AG

Herr Dr. Walter ist derzeit Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat der folgenden Gesellschaft

- SCHUFA Holding AG, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Wiesbaden

Herr Manfred Zaß
Unternehmensberater

Herr Zaß ist derzeit Mitglied in den gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten der folgenden Gesellschaften

- Deutsche Börse AG, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats, Frankfurt
- Deutsche Euroshop AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats, Hamburg/Eschborn

Frankfurt am Main, im März 2003

Deutsche Börse AG
Der Vorstand

Mitteilung gemäß § 128 Absatz 2 Satz 8 Aktiengesetz

Nach § 128 Absatz 2 Satz 8 Aktiengesetz teilen wir Folgendes mit:

1. Folgende Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter von Kreditinstituten gehören dem Aufsichtsrat der Deutsche Börse AG an:

Herr Dr. Peter Coym	Lehman Brothers Bankhaus AG
Herr Uwe E. Flach	DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Herr Harold Hörauf	HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
Frau Sandra S. Jaffee	Citibank N.A.
Herr Dr. Stefan Jentzsch	Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
Herr Hessel Lindenbergh	ING Group N.V.
Herr Friedrich von Metzler	B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
Herr Fritz Nols	Fritz Nols Global Equity Services AG
Herr Klaus M. Patig	Commerzbank AG
Herr Gerhard B. Roggemann	WestLB AG

2. Meldepflichtige Beteiligungen von Kreditinstituten an der Deutsche Börse AG nach § 21 Wertpapierhandelsgesetz sind uns nicht mitgeteilt worden.

3. Folgende Kreditinstitute gehörten einem Konsortium an, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Deutsche Börse AG übernommen hat:

Deutsche Bank AG
Goldman Sachs & Co. oHG
Commerzbank AG
DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank
Dresdner Bank AG
Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG
WestLB AG
B. Metzler seel. Sohn & Co. KGaA
ING BHF-BANK AG
HSBC Trinkaus & Burkhardt KGaA
Lehman Brothers International (Europe) Frankfurt Branch